

↓ Diese Personen sind verpflichtet, die Leitungsprinzipien auf ihrem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes voll zu verwirklichen.

Mit der neuen Arbeitsschutzverordnung ist der Kreis der Verantwortlichen im Arbeitsschutz bis zu den Betriebsleitern und den ihnen unterstellten leitenden Mitarbeitern charakterisiert worden (§§ 8 - 18 ASVO).

Daneben können noch weitere Personen mit der Leitung und Aufsicht von Arbeitskollektiven beauftragt werden und damit verantwortlich für die Verwirklichung des Arbeitsschutzes in ihrem konkreten Bereich sein. Diese Beauftragung liegt des Betriebsleiters bzw. der leitenden Mitarbeiter (vgl. AJSAO Nr. 1, § 5). Wesentliches Kriterium für den Nachweis der verantwortlichen Stellung einer solchen Person - Brigadier, Vorarbeiter, Aufsichtsführender usw. - ist die leitende Stellung. Sie wird dadurch gekennzeichnet, daß der betreffende Werk tätige als Beauftragter der Arbeiter- und Bauernmacht für die Erfüllung bestimmter Leitungsaufgaben, einschließlich der Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, das Hecht und die Pflicht hat, die ihm unterstellten Werk tätigen anzuweisen und zu kontrollieren. <sup>1}</sup>

LPG  
PGH

Die Verantwortlichkeitsregelung im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft wird durch die §§ 4 ff. der dritten Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz vom 13\*8.1964 (GBl. II S. 733) charakterisiert; für den Bereich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks regelt die Anordnung vom 24.11.1964, GBl. II S. 1036 die entsprechenden Voraussetzungen. Die Richtlinie Nr. 20 des OCF behandelt darüber hinaus die verschiedenen Einzelfragen. <sup>1</sup>

1) Vgl. hierzu die Richtlinie des JDG Nr. 20 vom 15.12.1965, Abschnitt I. 1. 57, NJ 1966, S. 34; Gesetzbuch der Arbeit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9.2.1967, GBl. II, S. 121, § 43 Abs. 3 und 4